

§ 11

(1) Über die Honorare gemäß §§ 4, 5, 6, 9 und 10 Abs. 2 entscheidet im einzelnen der Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium im Einvernehmen mit dem Institutsdirektor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Über Einsprüche gegen die Festlegung der Honorare gemäß Abs. 1 entscheidet der Dekan.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth
Hauptabteilungsleiter

Neunzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Baustoffindustrie —

Vom 27. Januar 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen für die Betriebe der volkseigenen Baustoffindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

1. Diese Durchführungsbestimmung ist in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Baustoffbetrieben mit mehr als 10 Beschäftigte anzuwenden.
2. Sie ist nicht in den selbständigen haushaltsgeplanten Entwurfsbüros sowie Einrichtungen bzw. Instituten anzuwenden.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

1. Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung der Warenproduktion zu Werksabgabepreisen bildet der Kontrollbericht.

Der Erfüllungsgrad ergibt sich aus dem Kontrollblatt 111, Spalte 9 (Erfüllung der Warenproduktion zu Werksabgabepreisen und Bestandszunahme bzw. Bestandsabnahme der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten).

2. Der Grad der Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt I 11, Spalten 17 und 18.

Bei Saison-Betrieben, bei denen sich durch die Abrechnung nach Jahresdurchschnittskosten in den einzelnen Quartalen eine ungleiche Selbstkostensenkung bzw. Erhöhung ergibt, sind die Betriebe berechtigt, die Quartalerfüllung auf der Basis der Quartalskosten zu errechnen. Die Errechnung ist den Hauptverwaltungen bzw. Bezirken gesondert nachzuweisen. Diese Methode muß dann das ganze Jahr über beibehalten werden.

» 18. DB (GBl. I S. 95)

3. Grundlage für die Erfüllung des Betriebsergebnisses ist in jedem Falle der in den staatlichen Aufgaben festgelegte absolute Planbetrag pro Quartal.

Eine Berichtigung des Planergebnisses entsprechend der Erfüllung der Produktion bzw. des Umsatzes ist nicht vorzunehmen.»

4. Von den Hauptverwaltungen bzw. Räten der Bezirke ist festzulegen, für welche Betriebe der § 2 Abs. 4 der Verordnung Anwendung findet.

§ 3

Zu § 3 der Verordnung:

Auf Grund des § 3 der Verordnung ist die Einstufung für den Bereich Baustoffindustrie wie folgt vorzunehmen:

Gruppe I:

Werkleiter, Hauptbuchhalter, technischer Direktor bzw. Leiter, kaufmännischer Direktor bzw. Leiter, Arbeitsdirektor, Leiter der Planungsabteilung.

Gruppe II:

Betriebsleiter, Leiter der wichtigsten Produktionsabteilungen, Leiter der technischen Abteilungen, Hauptdispatcher, Haupttechnologe, Leiter der Gütekontrolle bzw. TKO, Leiter der Abteilung Arbeit, Obermeister, Hauptmechaniker, Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung (in Betrieben über 500 Beschäftigte).

Gruppe III:

Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung (in Betrieben unter 500 Beschäftigte)

„ „ Materialversorgung

„ „ Absatzabteilung

„ „ Betriebswirtschaft

„ „ Abteilung Finanzen

„ „ Abteilung Investitionen

Leiter des Büros für Erfindungswesen

Ingenieure, Techniker der Produktions-Abteilungen, Dispatcher, Kaderleiter, Meister in den Werksabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, TKO-Beauftragte.

Abteilungsleiter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur Beschäftigte, denen mindestens zwei technische bzw. kaufmännische Sachbearbeiter direkt unterstehen. Treffen diese Voraussetzungen für die Prämienberechtigten der Gruppe II nicht zu, ist der entsprechende Personenkreis als eigenverantwortliche Sachbearbeiter zu führen und in die Gruppe III einzustufen.

§ 4

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

Aus der 20 Voigen Prämiensumme können ingenieurtechnische sowie kaufmännische Kräfte, die nicht zum prämiberechtigten Personenkreis gehören, jedoch einen wesentlichen Anteil an der Planerfüllung des Betriebes haben, prämiert werden.

§ 5

Zu § 4 der Verordnung:

Für die zentralgeleitete Baustoffindustrie findet die Muster-Prämien-Tabelle A und für die volkseigene örtliche Baustoffindustrie die Muster-Prämien-Tabelle B Anwendung.

Für die zum Bereich Baustoffindustrie gehörenden Industriezweige wurden gemäß der Anlage 3 der Verordnung folgende Koeffizienten festgelegt:

Übriger Bergbau (zentralgeleitet)	1,5 (Anlage 1)
Zementindustrie (zentralgeleitet)	1,2 (Anlage 2)
Übrige Baustoffe	1,0 (Anlage 3)